



Richtplan Kanton Graubünden, Genehmigungspaket 2016 – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: N323-0125

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit dem Schreiben vom 11. Mai 2016 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen 2016 zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

1. Region Surselva: Intensiverholungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung
2. Regionen Surselva und Imboden: Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht
3. Region Oberengadin: Tourismus (Hahnenseebahn)
4. Region Val Müstair: Landschaft, Siedlung, Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Die Prüfung auf Vollständigkeit der Richtplanunterlagen hat ergeben, dass die Unterlagen zu den Richtplananpassungen Nr. 1 (Region Surselva) und 4 (Region Val Müstair) unvollständig waren und nicht genühten, um eine Prüfung vorzunehmen. Nach verschiedenen Kontakten und im Anschluss an die Besprechung vom 20.01.2017 hat der Kanton dem ARE ergänzende Unterlagen nachgereicht, so dass die Prüfung abgeschlossen werden konnte.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2016 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Kultur BAK, dem Bundesamt für Strassen BAV, dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK die vom Kanton Graubünden eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Anliegen und Hinweise aus den entsprechenden Stellungnahmen sind soweit möglich in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 19.04.2017 wurde dem Kanton Graubünden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. In der Stellungnahme vom 19. Mai 2017 hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) beantragt, auf die wegen des Konflikts mit dem BLN vorgesehene Rückstufung des Vorhabens Hahnenseebahn von Zwischenergebnis auf Vororientierung zu verzichten. Im Rahmen einer Aussprache zwischen dem Kanton sowie BAFU und ARE, ist deutlich geworden, dass eine Rückstufung auf den Koordinationsstand Vororientierung den zahlreichen Abklärungen

und Studien des Kantons nicht gerecht wird und gleichzeitig das eigentliche Problem zu wenig zum Ausdruck bringt. Ein klarer Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung erscheint zielführender: Das Vorhaben wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis mit dem Vorbehalt genehmigt, dass eine spätere Festsetzung innerhalb des BLN nicht möglich sein wird. Der angepasste Prüfungsbericht wurde dem Kanton zu einer ergänzenden Anhörung zugestellt. Im Schreiben vom 18. September 2017 erklärt sich das DVS mit dem Abschluss des Prüfverfahrens einverstanden und zieht als Fazit aus dem Prüfungsbericht, dass letztlich nur eine Bereinigung des BLN-Perimeters dem Vorhaben Hahnenseebahn eine Chance gäbe, die notwendige Festsetzung zu erlangen. Der Kanton stellt die Frage nach der Verhältnismässigkeit eines solchen Vorbehalts, nicht zuletzt auch im Vergleich zu den neuen Regelungen der Energiegesetzgebung bezüglich der Energieproduktion in BLN-Gebieten.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergehörigen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 Intensiverholungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Materialabbau und -Verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Region Surselva):

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- RRB 295 vom 14. April 2015: Fortschreibung des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaft, Tourismus und übrige Raumnutzungen
- Erläuternder Bericht Anpassung/ Fortschreibung des kantonalen Richtplans: Objekte Intensiverholungsgebiete, 21. November 2014, ergänzt 27.02.2017
- Erläuternder Bericht Anpassung/ Fortschreibung des kantonalen Richtplans: Objekte Landschaftsschutzgebiete, 21. November 2014
- Erläuternder Bericht Anpassung/ Fortschreibung des kantonalen Richtplans: Objekte Abfallbewirtschaftung, 21. November 2014, Auszug 15.03.2017

Die Aktualisierung des regionalen Richtplans Surselva in den Bereichen Intensiverholungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Materialabbau und –verwertung ist verbunden mit Anpassungen resp. Fortschreibungen der entsprechenden Objekte im kantonalen Richtplan.

Objekte Intensiverholungsgebiete

Die in der Nutzungsplanung umgesetzten Intensiverholungsgebiete werden im Richtplan neu als Ausgangslage fortgeschrieben. Zudem werden die Perimeter der Intensiverholungsgebiete im Richtplan an die Wintersportzonen angeglichen. Der Bund nimmt die Fortschreibungen und kleinräumigen Anpassungen der Intensiverholungsgebiete im Sinne von Fortschreibungen zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass damit keine Genehmigung der den nutzungsbedingten Anpassungen zugrunde liegenden konkreten Vorhaben verbunden ist.

Beim Vorhaben „Weisse Arena, Umsetzung Masterplan 2010-2015, Festsetzung“ handelt es sich gemäss den Erläuterungen um Ersatzanlagen, die sich weitestgehend innerhalb des bestehenden Ski-gebiets befinden. Der Bund nimmt diese Massnahme im Sinne einer Fortschreibung zum bestehenden Skigebiet Flims-Laax-Falera zur Kenntnis.

Genehmigungsvorbehalt: Die kleinräumigen Anpassungen der Intensiverholungsgebiete in der Region Surselva werden vom Bund zur Kenntnis genommen.
--

Neu werden die beiden Vorhaben a) „Anschluss Weisse Arena an RhB“ (Zubringer Station Valendas – Sagogn – Laax oder aus dem Raum Ilanz) und b) „Verbindung Skigebiet Flims–Laax–Falera mit Breil/Brigels–Waltensburg“ als Vororientierung in die Objektliste aufgenommen. Es ist festzustellen, dass es sich dabei lediglich um sehr generelle Konzeptideen praktisch ohne Erläuterungen handelt – was aber dem Koordinationsstand Vororientierung entspricht.

Zur angedachten Skigebietsverbindung zwischen Flims–Laax–Falera und Breil/Brigels–Waltensburg bestehen aus Bundessicht grundsätzliche Vorbehalte, da es sich um eine Neuerschliessung von touristisch unerschlossenen Gebieten handeln würde. Zudem käme das Vorhaben teilweise innerhalb des Perimeters der UNESCO Welterbestätte „Swiss Tectonic Arena Sardona“ zu liegen. Der Bund hat aus heutiger Sicht grosse Bedenken, ob bei dieser Skigebietsverbindung die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Raum und Umwelt (unter anderem Art. 3 NHG, Art. 4 JSG, Art. 7 SebV) eingehalten werden könnten.

Hinweis: Zur Skigebietsverbindung zwischen Flims–Laax–Falera und Breil/Brigels–Waltensburg (Vororientierung) bestehen aus Bundessicht grosse Bedenken.

Objekte Landschaftsschutzgebiete

Verschiedene der im kantonalen Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete werden aufgrund der zwischenzeitlich von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung umgesetzten Landschaftsschutzzonen von Festsetzung (Zwischenergebnis) neu als Ausgangslage eingestuft. Gleichzeitig erfolgen verschiedene Perimeteranpassungen der Landschaftsschutzgebiete.

Der Bund nimmt diese kleinräumigen Anpassungen im Sinne von Fortschreibungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 RPV zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass damit keine Genehmigung von den Perimeteranpassungen zugrunde liegenden Vorhaben verbunden ist.

Genehmigungsvorbehalt: Die kleinräumigen Anpassungen der Landschaftsschutzgebiete in der Region Surselva werden vom Bund im Sinne von Fortschreibungen zur Kenntnis genommen.

Materialablagerung - Abfallbewirtschaftung

In die Objektliste Abfallbewirtschaftung wird neu das Vorhaben „Inertstoff/Materialablagerung Hansjola“ in der Gemeinde Vals als Festsetzung aufgenommen. Die geplante Deponie mit einem Volumen von rund 120'000 m² soll insbesondere der Ablagerung von Material aus dem grossen Steinbruch dienen (nicht verwertbares Material bei der Steingewinnung). Aus Bundessicht ergeben sich keine Bemerkungen dazu.

2.2 Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht (Regionen Surselva und Imboden)

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- RRB 275 vom 15. März 2016: Regionalpark Objekt 02.LR.01 Naturmonument Ruinaulta/Rheinschlucht
- Ausschnitt Richtplankarte (keine Änderungen) zu Objekt 02.LR.01, 12.2.2016
- Erläuternder Bericht zu Regionalpärke, Objekt 02.LR.01, Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht, Anpassung 2015, Stand Beschluss/Genehmigung, 12.2.2016

Mit der vorliegenden Richtplananpassung soll auf Stufe Richtplan die Voraussetzung für die Realisierung eines durchgehenden Wanderwegs entlang des Rheins (Abschnitt Isla Bella-Brücke bis zur Station Trin) geschaffen werden.

Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung ist eine Änderung des Richtplantextes (Kapitel 3.4 Regionalpärke; Objekt Naturmonument Ruinaulta/Rheinschlucht). Die Änderung beinhaltet die Verankerung der Konzeptanpassung (Errichtung eines durchgehenden Wanderwegs und Massnahmen zur Verbesserung des bestehenden Schutz- und Nutzungskonzepts). Im Bericht vom 12. Februar 2016 wird die Richtplananpassung erläutert.

Die Richtplananpassung wurde vom Bund vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom 15. Februar 2013). Das damalige Konzept sah einen durchgehenden, teilweise über einen Steg und in einer Galerie verlaufenden Wanderweg vor. Für den Bund stellte das damalige Vorhaben eine voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1902 „Ruinaulta“ dar.

Das Vorhaben wurde auf Grund dieser Beurteilung angepasst. Die Wegführung der nun im Richtplan verankerten Variante folgt vor und nach dem Ransuntunnel den RhB-Geleisen; diese beiden offenen Wegstrecken werden mit einem 400 m langen Fussgängertunnel verbunden. Drei Querstollen vom Fussgängertunnel zum Rhein hin sollen Wandernden das optische Erleben des Flussraums ermöglichen. Das vorliegende Projekt ist das Resultat umfangreicher, im Erläuterungsbericht gut dokumentierter Variantenstudien.

Aus Sicht der ENHK wird mit der vorgeschlagenen Tunnel-Lösung dem Gebot der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts genügend Rechnung getragen. Sie weist darauf hin, dass die Querstollen und insbesondere die Öffnungen zur Rheinschlucht im Querschnitt klein zu halten und dass sie zurückhaltend, ohne ortsfremde Materialien wie z. B. Glasabschlüsse, zu gestalten sind. Dies ist in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: In der nachgeordneten Planung ist durch eine zurückhaltende Ausgestaltung der sichtbaren Bauwerke der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts Rechnung zu tragen.

Mit der Realisierung des durchgehenden Wanderwegs wird sich der Nutzungsdruck in dieser einzigartigen Landschaft erhöhen. Das bestehende Schutz- und Massnahmenkonzept 2005 (Massnahmenplan) soll deshalb angepasst werden. Gemäss Erläuterungsbericht sollen die Massnahmen im Rahmen der Nutzungsplanung verbindlich festgelegt werden.

Der Bund erachtet eine solche verbindliche Festlegung und eine konsequente Umsetzung wirkungsvoller Besucherlenkungsmassnahmen als unabdingbar. Eine verbindliche Festlegung der Massnahmen auf Nutzungsplanebene ist aus Bundessicht stufengerecht.

2.3 Tourismus (Region Oberengadin - Hahnenseebahn)

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- RRB 645 vom 07. Juli 2015: Anpassung im Bereich Tourismus 11.FS.10, Hahnenseebahn und Collinasbahn
- Richtplanung Graubünden - Region Oberengadin, Anpassung im Bereich Tourismus, 15. Juni 2016
- Richtplanung Graubünden / Oberengadin, Erläuternder Bericht Richtplananpassung im Bereich Tourismus 11.FS.10, Hahnenseebahn; Collinasbahn, 15. Juni 2016

Die vorliegende Richtplananpassung beinhaltet die Aufnahme der neuen Erschliessung St. Moritz-Bad – Giand’Alva (Hahnenseebahn) als Zwischenergebnis sowie der Collinasbahn im Gebiet Bernina-Diavolezza als Festsetzung. Im Weiteren gibt es im Sinne einer Fortschreibung eine Textanpassung zur Erweiterung des Intensiverholungsgebiets Zuoz (Val Viroula).

Vorgeschichte und Ausgangslage

Im Rahmen der Vision „Diavolezza-Lagalb 2025“ plante die Diavolezza Bahn AG eine verbesserte Verbindung der heute getrennten Skigebiete Diavolezza und Lagalb sowie eine Attraktivitätssteigerung des Pisten- und Bahnangebotes im Gebiet Diavolezza. Diese Planung sah die Verbindung der Skigebiete Diavolezza und Lagalb im Raum Alp Bondo, die neuen Beförderungsanlagen Bondo und Collinas sowie die Erneuerung der Zubringerbahnen Diavolezza und Lagalb mit neuer Talstation im Raum Bondo vor.

Im Dezember 2007 reichte der Kanton die Richtplananpassung „Verbindung Diavolezza-Lagalb“ dem Bund zur Genehmigung ein. Aufgrund von Einsprachen von Umweltorganisationen im entsprechenden Konzessionsverfahren und der schwierigen Ausgangslage im Hinblick auf eine Genehmigung der

Richtplananpassung durch den Bund haben die Bergbahngesellschaften Engadin St. Moritz Mountains AG (BEST) und Corvatsch AG zusammen eine neue Konzeption entwickelt: eine neue Zubringeranlage von St. Moritz Bad in das Skigebiet Furtshellas-Corvatsch anstelle der Verbindung Diavolezza-Lagalb.

Basierend auf dieser Neukonzeption der Bergbahnen hatte der Kanton dem ARE am 8. Februar 2013 eine Richtplananpassung zur Vorprüfung eingereicht. Diese hatte die Festsetzung der neuen Zubringeranlage ab St. Moritz-Bad bis Giand'Alva (Hahnenseebahn), die Aufhebung des Intensiverholungsgebiets Lagalb sowie die Erschliessung Collinas (neue Beschäftigungsanlage im Gebiet Diavolezza) beinhaltet.

Der Bund hat das Vorhaben Hahnenseebahn (inkl. Rückbau Lagalb) im Rahmen der Vorprüfung eingehend beurteilt. Im Vorprüfungsbericht vom 2. April 2014 wurde festgehalten, dass aus Bundessicht aufgrund des Konflikts mit dem BLN-Objekt Nr. 1908 grosse Vorbehalte bestehen, falls der Kanton einen Genehmigungsantrag (für eine Festsetzung) stellen würde. Aufgrund der besonderen Situation von St. Moritz als wichtigem touristischem Zentrum, das teilweise in einem Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) liegt, hatte das ARE als Grundlage für die Diskussion von Lösungsansätzen in einem übergeordneten Rahmen die Erarbeitung eines umfassenden touristischen Gesamtkonzepts für die Tourismusregion Oberengadin vorgeschlagen.

Neue Erschliessung St. Moritz-Bad – Giand'Alva (Hahnenseebahn)

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird das Vorhaben Erschliessung St. Moritz-Bad Giand'Alva (Hahnenseebahn) neu in den Richtplan aufgenommen. Während dieses in den Vorprüfungsunterlagen noch als Festsetzung eingestuft war, wird es jetzt, insbesondere auch aufgrund der grossen Vorbehalte des Bundes im Rahmen der Vorprüfung, als Zwischenergebnis aufgenommen. Gemäss dem Erläuterungsbericht wird die Hahnenseebahn aufgrund der neuen Ausgangslage seitens der Bahnen nicht mehr im Gesamtzusammenhang (Abtausch mit Lagalb), sondern als Einzelanlage behandelt. Die Realisierung soll damit nicht mehr an die Bedingung geknüpft werden, dass die Bauten und Anlagen im Gebiet Lagalb vollständig zurückzubauen sind. Das Intensiverholungsgebiet Lagalb verbleibt somit bis auf weiteres als Ausgangslage im Richtplan.

Sowohl das ursprünglich geplante Vorhaben – die Verbindung Diavolezza und Lagalb – wie auch das Vorhaben Hahnenseebahn befinden sich im Perimeter des BLN-Objekts Nr. 1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe. Das Inventarobjekt 1908 wurde im Jahr 1983 ins BLN aufgenommen und unter anderem als „*Schönste Gebirgslandschaft Graubündens mit starker Vergletscherung und mit einzigartigem Seenhochtal*“ charakterisiert. Der schützenswerte Charakter des BLN-Objekts wird durch die von der ENHK im Rahmen der Vorprüfung formulierten Schutzziele verdeutlicht. Dazu gehören beispielsweise die „*Ungeschmälerte Erhaltung der ungestörten, nicht mit Infrastrukturen und Siedlungselementen überbauten Bereiche der Bergkulisse entlang der Oberengadiner Seen.....*“.

Im Rahmen der Vorprüfung haben sowohl das BAFU als auch die ENHK (Gutachten ENHK vom 31.05.2013) die Auswirkungen der Hahnenseebahn auf die Landschaft als „schwerwiegende Beeinträchtigung“ beurteilt. Eine neue, von St. Moritz Bad über die Hahnensee-Schulter bis nach Giand'Alva führende Gondel- bzw. Sesselbahn wäre von zahlreichen Standorten her einsehbar und würde die bisher kaum berührte Nordwestflanke der Rosatsch-Gruppe zerschneiden.

Gemäss Art. 6 NHG ist ein Vorhaben, das ein BLN-Objekt schwerwiegend beeinträchtigt (vgl. Wortlaut "Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung", hierzu BGE 123 II 256, Erw. 6d), grundsätzlich nicht zulässig. Eine Interessenabwägung ist nur dann möglich, wenn dem Vorhaben mindestens nationale Bedeutung zugesprochen werden kann und das Interesse am Eingriff jenes an der ungeschmälerten Erhaltung der Landschaft von nationaler Bedeutung überwiegt (qualifizierte Interessenabwägung).

Da Seilbahnanlagen keine nationale Bedeutung zugesprochen werden kann, ist mit dieser Ausgangslage im Rahmen der Beurteilung des Bundes auf Richtplanstufe keine Interessenabwägung möglich. **Eine spätere Festsetzung des Vorhabens innerhalb des BLN wird folglich nicht möglich sein.** In den Richtplanunterlagen gibt es keinerlei Aussagen dazu, mit welchen Schritten der Kanton diesen Konflikt zu lösen gedenkt. Bei einem Zwischenergebnis wäre dies zu erwarten und somit ist auch die

für diesen Koordinationsstand massgebliche Anforderung an die zeitgerechte Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten nicht erfüllt (Art. 5 Abs. 2 Bst. b RPV).

Für die notwendigen grundsätzlichen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Tourismusdestination Oberengadin in Abstimmung mit den Anliegen des Landschaftsschutzes wäre aus Sicht Bund die bereits in der Vorprüfung vorgeschlagene Erarbeitung eines umfassenden touristischen Gesamtkonzepts ein erster wichtiger Schritt. Der Kanton hat zwar in den vergangenen Jahren umfangreiche Grundlagen erarbeitet, insbesondere ein umfassendes Konzept zum Ausbau der touristischen Transportanlagen sowie umfangreiche Grundlagen zu den Aspekten Landschaft und Verkehr. Diese Grundlagen sind jedoch stark auf Bahnanlagen bzw. auf die Hahnenseebahn fokussiert. Ein gesamttouristisches Konzept müsste insbesondere umfassend Auskunft über die Entwicklung der Destination in allen Angebotsbereichen und unter dem Aspekt Sommer- und Wintertourismus geben.

Ein solches Konzept allein kann keine Lösung für die Realisierung der Hahnenseebahn innerhalb des BLN ermöglichen, es kann jedoch Wege für die Weiterentwicklung von zukunftsfähigen touristischen Angeboten aufzeigen. In den Richtplanunterlagen gibt es keine Angaben, ob mit den Arbeiten bereits begonnen wurde oder ob die Erarbeitung eines solchen Gesamtkonzepts überhaupt vorgesehen ist. Vielmehr ist der Richtplaninhalt im Vergleich mit der Vorprüfungsunterlage aufgrund des Verzichts auf einen Abtausch mit der Lagalp noch stärker zu einer Einzelfallbetrachtung der Hahnenseebahn geworden.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Arbeiten zeigen, dass keine Realisierung des Vorhabens möglich ist, sollte das Vorhaben folgerichtig aus dem Richtplan gestrichen werden.

Genehmigungsvorbehalt: Das Vorhaben „Hahnenseebahn“ im Koordinationsstand Zwischenergebnis wird vom Bund mit dem Vorbehalt genehmigt, dass eine spätere Festsetzung innerhalb des BLN nicht möglich sein wird.

Vorhaben Erschliessung Collinas (Collinasbahn)

Im bestehenden Intensiverholungsgebiet Diavolezza ist eine neue Beschäftigungsanlage vorgesehen. Die Talstation kommt direkt neben die bestehende Talstation der Diavolezza-Luftseilbahn zu liegen.

Gemäss den Stellungnahmen von BAFU und ENHK kann die Sesselbahn Collinas ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes realisiert werden, sofern die vorgesehenen Schutz-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen umgesetzt werden.

In Bezug auf die nachgeordnete Planung verlangt das BAFU, dass vom Vorhaben Collinasbahn allfällige betroffene provisorische Grundwasserschutzzonen definitiv auszuschneiden sind und die Linienführung so zu wählen ist, dass keine Grundwasserschutzzonen S2 tangiert werden. In der Grundwasserschutzzone S3 sollen die Standorte sämtlicher Anlagen so gewählt werden, dass keine Anlagenteile unter dem Grundwasserspiegel zu liegen kommen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der nachgeordneten Planung ist den Anforderungen an den Grundwasserschutz Beachtung zu schenken.

Val Viroula, Zuoz

Die Anpassung des Richtplantextes zum bestehenden Richtplaneintrag Erweiterung Intensiverholungsgebiet Val Viroula (Zwischenergebnis) – d.h. die Streichung des Hinweises auf das abgelaufene Moratorium – wird vom Bund im Sinne einer Fortschreibung zur Kenntnis genommen.

2.4 Landschaft, Siedlung, Materialabbau und -Verwertung sowie Abfallbewirtschaftung (Region Val Müstair)

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf folgende eingereichte Unterlagen:

- RRB 111 vom 17. Februar 2015: Fortschreibung des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaft, Siedlung, Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung
- Erläuternder Bericht Objektlisten, 05.09.2014, aktualisiert 27.02.2017

Der Regierungsrat des Kantons Graubünden hat am 17. Februar 2015 den am 07. August 2013 vom Regionalverband Comün da Val Müstair beschlossenen regionalen Gesamtrichtplan Val Müstair genehmigt. Die Gesamtaktualisierung betrifft auch einzelne Objekte des kantonalen Richtplans. Diese wurden vom Kanton als Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen, da sie der im kantonalen Richtplan bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung entsprechen.

Der Bund nimmt die Fortschreibungen der Kapitel 3.5.1 Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung, 3.6 Landschaftsschutz, 5.1 Übersicht Struktur der Besiedlung, 7.4 Materialabbau, –verwertung und 7.5 Abfallbewirtschaftung gemäss Artikel 11 Absatz 3 RPV zur Kenntnis.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 18. Oktober 2017 wird die Richtplananpassung „Genehmigungspaket 2016“ des Kantons Graubünden unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 3 genehmigt.
2. Die kleinräumigen Anpassungen der Intensiverholungsgebiete und der Landschaftsschutzgebiete in der Region Surselva werden vom Bund zur Kenntnis genommen.
3. Das Vorhaben „Hahnenseebahn“ im Koordinationsstand Zwischenergebnis wird vom Bund mit dem Vorbehalt genehmigt, dass eine spätere Festsetzung innerhalb des BLN nicht möglich sein wird.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 18. Oktober 2017